

LRSt (Legasthenie/LRS)

Information für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Störung

Bei jedem Schulwechsel gilt nach §36 (6) BaySchO: „Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.“

Damit Ihrem Kind auch an unserer Schule Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz gewährt werden kann, müssen Sie zunächst einen entsprechenden Antrag an die Schulleitung richten, indem Sie das ausgefüllte Antragsformular im Sekretariat abgeben.

In der BaySchO wird in diesem Zusammenhang zwischen individuellen Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz unterschieden:

- **Individuelle Unterstützungsmaßnahmen** sind mögliche Maßnahmen der Lehrkraft im Unterricht, wie zum Beispiel Arbeitsblätter in großer Schrift.
- Der **Nachteilsausgleich** bezieht sich auf äußere Bedingungen der Prüfungssituation, wobei die Aufgabenstellung und Bewertung unberührt bleiben. Ein Beispiel dafür ist ein Zeitzuschlag.
- **Notenschutz** erstreckt sich u.a. auf die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen und die Bildung von Noten in Zeugnissen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Rechtschreibung nicht bewertet wird. Bei einem gewährten Notenschutz wird ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufgenommen, der die nicht erbrachte oder nicht bewertete fachliche Leistung benennt.

Damit Ihr Antrag auf Nachteilsausgleich und evtl. Notenschutz von der Schulleitung geprüft werden kann, sind folgende Unterlagen beizulegen:

- alle bisherigen Jahreszeugnisse (in Kopie)
- ein aktueller Untersuchungsbefund bzw. das Attest eines Kinder- und Jugendpsychiaters, aus dem die verwendeten Testverfahren und Testergebnisse hervorgehen (nicht älter als ein Jahr)

Hinweis: Sollte zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in nachfolgenden Schuljahren auf einen bewilligten Nachteilsausgleich oder den Notenschutz verzichtet werden, gilt: „Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.“ (§ 36 Abs. 4 BaySchO)

Für Fragen stehen Ihnen unsere Schulpsychologin Frau Claudia Just, unser Legasthenetandem Frau Brückl und Frau Vogl sowie die staatliche Schulberatungsstelle für Oberbayern West zur Verfügung.

Stand 06. November 2016